

I.

»An den Ufern der Havel lebte, um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, ein Roßhändler, namens *Michael Kohlhaas*, Sohn eines Schulmeisters, einer der rechtschaffensten zugleich und entsetzlichsten Menschen seiner Zeit«². So beginnt die im Sommer 1810 vollendete Novelle »Michael Kohlhaas«, das bekannteste Erzählwerk Heinrich von Kleists³. Zu ihrem Personal zählt auch die Figur Martin Luther: Mittels eines Plakats, »das in allen Städten und Flecken des Kurfürstentums angeschlagen ward«⁴, sucht er Kohlhaas von dessen geplanter Selbststrache an der Obrigkeit abzubringen. Die drastische religiöse Mahnrede Luthers trifft ihren Adressaten ins Mark: Kohlhaas, der eben den Plan schmiedet, die Stadt Leipzig einzuäschern⁵, sieht sich plötzlich entwaffnet⁶; unverzüglich reist er in der »Verkleidung eines thüringischen Landpächters«⁷ nach Wittenberg, um dort,

¹ Vorgetragen am 11. 7. 2001 vor der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin. Für den Druck ist der Text geringfügig überarbeitet und um Anmerkungen ergänzt worden.

² Heinrich von Kleist, *Michael Kohlhaas* (in: Ders., *Sämtliche Werke und Briefe*, hg. v. H. Sembdner, 2 Bde., ⁸1985, Bd. 2, 9–103), 9.

³ Dass der erste Satz des 1985 erschienenen Bestsellers »Das Parfum. Die Geschichte eines Mörders« von Patrick Süskind in deutlicher Entsprechung zu dem Eröffnungssatz von Kleists »Michael Kohlhaas« formuliert ist, scheint bislang noch nicht bemerkt worden zu sein.

⁴ Kleist, *Michael Kohlhaas* (s. Anm. 2), 42.

⁵ AaO 43.

⁶ AaO 44: »Wer beschreibt, was in seiner Seele vorging, als er das Blatt, dessen Inhalt ihn der Ungerechtigkeit zieh, [...] erblickte: unterzeichnet von dem teuersten und verehrungswürdigsten Namen, den er kannte, von dem Namen Martin Luthers! Eine dunkle Röte stieg in sein Antlitz empor; er durchlas es, indem er den Helm abnahm, zweimal von Anfang bis zu Ende; wandte sich, mit ungewissen Blicken, mitten unter die Knechte zurück, als ob er etwas sagen wollte, und sagte nichts; löste das Blatt von der Wand los, durchlas es noch einmal [...] und verschwand. Mehr als dieser wenigen Worte bedurfte es nicht, um ihn, in der ganzen Verderblichkeit, in der er dastand, plötzlich zu entwaffnen«.

⁷ Ebd.

im Schutz der Nacht, den Reformator um politische Vermittlung und den durch das Abendmahl besiegelten Vergebungszuspruch zu bitten⁸. Eindrücklich ist die Begegnung der beiden, Luther und Kohlhaas, geschildert⁹, doch geschichtlich verbürgt ist sie nicht¹⁰: Weder gab es in dieser Sache ein öffentliches Plakat Luthers, noch lässt sich eine persönliche Begegnung der prominenten Zeitgenossen belegen¹¹.

Immerhin: Der Held der Erzählung hat in der Person des Hans Kolhase eine reale Entsprechung, und zwischen ihm und Luther kam es tatsächlich, wenn auch wohl nur brieflich, zu persönlichem Austausch. Diese geschichtlich verbürgte Berührung soll uns jetzt interessieren: als die historische Schnittmenge zwischen einem Aufsehen erregenden, die Rechtshistoriker bis heute beschäftigenden juristischen Streitfall¹² und der viel zu oft nur als Binnenwelt wahrgenommenen und rekonstruierten lutherischen Reformation. Was die Berührung für Kolhase bedeutet hat, ist aufgrund der in dieser Hinsicht dürftigen Quellenlage schwer zu ermessen. Für Luther blieb sie marginal: Neben einem Brief, den er an Kolhase

⁸ AaO 44–49.

⁹ Vgl. dazu C. A. Bernd, Der Lutherbrief in Kleists »Michael Kohlhaas« (Zeitschrift für deutsche Philologie 86, 1967, 627–633). – M. Dießelhorst, Hans Kohlhaas / Michael Kohlhaas (Kleist-Jahrbuch 1988/89, 334–356), 353–356. – J. Linder, Mobilisierung und Diabolisierung der Zeichen. Zu Heinrich von Kleists Erzählung Michael Kohlhaas. Ein literaturwissenschaftlicher Kommentar (in: Heinrich von Kleist, Michael Kohlhaas [1810]. Mit Kommentaren von W. Naucke u. J. Linder [Juristische Zeitgeschichte, Abt. 6, Bd. 6], 2000, 131–159), 145f.

¹⁰ Schlechterdings unbegreiflich ist mir, wie W. Silz (Heinrich von Kleist. Studies in His Works and Literary Character, 1961) feststellen kann: »The Luther episode is the only authentic element of history in a story that throughout creates the impression of documentary realism« (aaO 186). Ähnlich wie Silz urteilte bereits R. King, The Figure of Luther in Kleists Michael Kohlhaas (The Germanic Review 9, 1934, 18–25), 21. 23.

¹¹ Vgl. dazu die im »Anhang« angestellten Erwägungen.

¹² Ch. Müller-Tragin, Die Fehde des Hans Kolhase. Fehderecht und Fehdepraxis zu Beginn der frühen Neuzeit in den Kurfürstentümern Sachsen und Brandenburg (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 35), 1997 (vgl. dazu J. Rückert, Kohlhaas statt Kohlhaas [in: Kleist-Jahrbuch 1999, 276–278]); M. Dießelhorst u. A. Duncker, Hans Kohlhaas. Die Geschichte einer Fehde in Sachsen und Brandenburg zur Zeit der Reformation (Rechtshistorische Reihe 201), 1999. Diese beiden Monographien haben die Arbeit von C. A. H. Burkhardt (Der historische Hans Kohlhaas und Heinrich von Kleist's Michael Kohlhaas. Nach neu aufgefundenen Quellen dargestellt, 1864) antiquiert. Wissenschaftlich unbrauchbar ist: K. Neheimer, Der Mann, der Michael Kohlhaas wurde. Ein historischer Bericht, 1979.

schrieb¹³, hat er über Tisch¹⁴, auf der Kanzel¹⁵, in einer Disputation¹⁶ und in Briefen¹⁷ an insgesamt 16 Stellen seiner gedacht. Die Luther-Forschung hat sich bislang nicht dafür interessiert¹⁸, selbst umfangreiche Luther-Biographien begnügen sich, sofern sie davon nicht schweigen, mit einem knappen, kaum ergiebigen Hinweis¹⁹.

Doch die Beiläufigkeit, die der Berührung zwischen Luther und Kollhase zweifellos eignet, hat ihren Reiz: Sie verspricht, abseits aller für die Reformationsgeschichte zentralen und folgenschweren Konflikte, Einblick zu gewähren in das unspektakuläre und darum weithin repräsentative Bemühen Luthers, sein religiöses Mandat in den vielgestaltigen, zumeist kleinformatischen Anforderungen des weltlichen Lebens zur Geltung zu bringen. Die mikrohistorische Analysearbeit kann, indem sie den Alltagsbetrieb in der Werkstatt des Reformators exemplarisch beleuchtet, ein kleines, aber zielgenaues Licht werfen auf die Physiognomie der Reformation.

II.

Geboren wurde Kollhase um 1500 als Sohn eines Handwerkers in Tempelberg, einem nördlich von Finsterwalde gelegenen Dorf²⁰. Als Fernhandelskaufmann hatte er es rasch zu einigem Wohlstand gebracht. Mit seiner Fa-

¹³ WABr 7; 124f (8. 12. 1534); vgl. dazu Abschnitt III.

¹⁴ WATR 5; 497,16–21 (Nr. 6120, nach 11. 8. 1538). – WATR 4; 128,19–30 (Nr. 4088, 5. 11. 1538). – WATR 4; 215,11–20 (Nr. 4315, 7. 12. 1538). – WATR 4; 461,6–14 (Nr. 4738, 4. 2. 1539). – WATR 4; 366,8–367,25 (Nr. 4535, 26. 4. 1539).

¹⁵ WA 47; 721–730 (Predigt vom 13. 4. 1539). – WA 47; 847–852 (Predigt vom 13. 7. 1539).

¹⁶ WA 39,2; 80,6–11 (Zirkulardisputation über Mt 19,21, 9. 5. 1539).

¹⁷ WABr 7; 57f (12. 4. 1534, an Spalatin). – WABr 7; 59 (12. 4. 1534, an Hausmann). – WABr 8; 361–363 (2. 2. 1539, an Melanchthon). – WABr 8; 378–381 (2. 3. 1539, an Melanchthon). – WABr 8; 402f (5. 4. 1539, an Kurfürst Johann Friedrich). – WABr 8; 558f (September 1539 [?], an Kurfürst Johann Friedrich). – WABr 9; 2–4 (2. 1. 1540, an Kanzler Brück). – WABr 9; 69–72 (5. 3. 1540, an Melanchthon).

¹⁸ Übrigens auch nicht für das Lutherbild Heinrich von Kleists, dessen kirchenhistorische Aufarbeitung wertvolle Einsichten in die literarische Luther-Rezeption des frühen 19. Jahrhunderts freilegen könnte.

¹⁹ J. Köstlin u. G. Kawerau, Martin Luther. Sein Leben und seine Schriften, Bd. 2, 1903, 442–444. 676. – M. Brecht, Martin Luther, Bd. 3: Die Erhaltung der Kirche 1532–1546, 1987, 22f. 99. 379.

²⁰ Zur biographischen Erstorientierung nützlich ist (trotz einzelner Fehler und Ungenauigkeiten) W. Ribbe, Art. Kohlase, Hans (NDB 12, 1980, 427f).

milie – drei Kinder sind aktenkundig²¹ – bewohnte er in Cölln an der Spree ein Haus in der Fischerstraße²². 1530 kaufte er sich in das Cöllner Bürgerrecht ein. Der Betrag, den er dafür entrichten musste, lässt erahnen, wie vermögend er war – von den insgesamt 361 Personen, die zwischen 1508 und 1530 das städtische Bürgerrecht erwarben, ist nur in einem einzigen Fall eine noch höhere Summe bezahlt worden²³. Kolhase, dessen hageres Gesicht ein dünnes Bärtchen zierte²⁴, verfügte über eine ansehnliche Bildung²⁵. Seine deutschen Texte zeugen von Gewandtheit und Eleganz, auch war er des Lateinischen mächtig – ein von ihm auf Latein geschriebener Drohzettel hat sich erhalten²⁶, der an ihn gerichtete Brief Luthers enthält nicht nur ein ganz selbstverständlich gebrauchtes lateinisches Bibelzitat²⁷, sondern auch ein nicht leicht zu durchschauendes lateinisches Wort-

²¹ Dießelhorst/Duncker (s. Anm. 12), 21. – Im Frühjahr 1540, unmittelbar vor der Hinrichtung Kolhases, scheint seine Frau Margarethe außerdem die Totgeburt von Zwillingen erlitten zu haben (vgl. P. Hafftitz, *Microchronologikon* [nach einer handschriftlichen Vorlage wiedergegeben bei Ch. Schöttgen u. G. Ch. Kreyzig, *Diplomatische und curieuse Nachlese der Historie von Chur-Sachsen, und angrenzenden Ländern. Zu einiger Erläuterung derselben. Dritter Theil, 1731, 528–541; zit. nach dem Abdruck bei Dießelhorst/Duncker, s. Anm. 12, 429–439, 437*).

²² Wahrscheinlich Fischerstraße 27 (vgl. F. Meyer, *Berühmte Männer Berlins und ihre Wohnstätten. Vom 16. Jahrhundert bis zur Zeit Friedrichs des Großen, 1875, 11; C. Locht, Das Haus des Hans Kohlase* [Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins 33, 1916], 72).

²³ Der Betrag von drei Gulden, den Kolhase entrichten musste, ist lediglich durch Christoffel Rock, der 1518 für den Erwerb des Cöllner Bürgerrechts vier Gulden bezahlt hatte, übertroffen worden (P. v. Gebhardt, *Die Bürgerbücher von Cölln an der Spree 1508–1611 und 1689–1709 und Die chronikalischen Nachrichten des ältesten Cöllner Bürgerbuches 1542–1610* [Quellen und Forschungen zur Geschichte Berlins 3], 1930, 1–9).

²⁴ Dießelhorst/Duncker (s. Anm. 12), 22.

²⁵ Kolhase sei »ziemlich beredt, etwas studiret und wohl belesen gewesen«, berichtet Hafftitz (s. Anm. 21), 438.

²⁶ Hafftitz (s. Anm. 21), 433. – Vgl. dazu E. Kaufmann, *Michael Kohlhaas = Hans Kohlase. Fehde und Recht im 16. Jahrhundert – ein Forschungsprogramm* (in: *Recht, Gericht, Genossenschaft und Policy. Studien zu Grundbegriffen der germanistischen Rechtshistorie*, hg. v. G. Dilcher u. B. Diestelkamp, 1986, 65–83), 72f.

²⁷ Innerhalb des deutschsprachigen Briefes zitiert Luther Dtn 16,20 in lateinischer Sprache (WABr 7; 124,12).

spiel²⁸, und auf dem Gang zum Richtplatz soll Kolhase mehrfach den Satz »Numquam vidi iustum derelictum« wiederholt haben²⁹.

Am 29. September 1532 gerät der bis dahin unbescholtene Bürger in einen lebenswendenden Streit. Dazu und zu den dadurch ausgelösten Folgen halten die umfangreichen, im Thüringischen Hauptstaatsarchiv Weimar einliegenden Untersuchungsakten zum Fall Kolhase³⁰ detaillierte Informationen bereit. Auf der Reise zum Leipziger Michaelismarkt pausiert Kolhase in dem sächsischen Dorf Wellaune³¹. Während er dort »ein kenlein biers«³² zu sich nimmt, beschuldigen ihn die Bauern des Dorfes, zwei gestohlene Pferde mit sich zu führen. Die Pferde werden einbehalten, Kolhase muss mit seiner Ware – er war nicht Ross-, sondern Lebensmittelhändler – zu Fuß nach Leipzig ziehen. Dort erreicht er den Markt zu spät, bleibt deshalb auf seiner Ware sitzen und büßt dadurch nicht nur den erhofften Umsatz, sondern offenbar auch seine Kreditwürdigkeit ein. Auf der Rückreise fordert er, mit einem Leumundsschreiben des Leipziger Bürgers Hans Blumentrost versehen, von Gunther von Zaschwitz, dem Wellauner Grundherrn, die beiden Pferde zurück, weigert sich aber, was rechtmäßig ist, das von Zaschwitz erhobene Futtergeld zu bezahlen. Zaschwitz wendet sich daraufhin an den sächsischen Amtmann Kottwitz, der am 13. Mai 1533 in Düben eine Güteverhandlung stattfinden lässt. Kolhase erklärt sich bereit, das geforderte Futtergeld zu entrichten, doch als er den erbärmlichen Zustand der Pferde wahrnimmt, von denen eines kurz darauf verendet, erhebt er, was Zaschwitz verweigert, gehörigen Schadensersatz.

²⁸ Wenn Luther schreibt, die erlittene »infamia« solle ihm »billig wehe tun«, und er sei schuldig, »dieselbige zu retten und erhalten« (aaO 124, 10f), dann setzt er offenkundig voraus, dass Kolhase für die letztere Bemerkung das Wort »fama« aus »infamia« herauszulösen versteht.

²⁹ Vgl. z. B. Meyer (s. Anm. 22), 36. – Überdies berichtet Hafftitz, dass, als Kolhase nächstens an Luthers Tür Einlass begehrt habe, der Dialog zwischen ihm und Luther auf Lateinisch geführt worden sei (Hafftitz [s. Anm. 21], 435).

³⁰ Die im Ernestinischen Gesamtarchiv aufbewahrten Akten tragen die Signatur Reg. Ss. pag. 360 Nr. 1b. – Dießelhorst/Duncker (s. Anm. 12) haben die wesentlichsten Teile dieser Akten ediert; allerdings ergaben Stichproben eine mitunter nachlässige Textwiedergabe: So enthält beispielsweise der aaO 456 gebotene, neun Zeilen umfassende Auszug aus Luthers Brief an Melanchthon vom 2. 3. 1539 insgesamt sechs Schreibfehler, der Auszug aus Luthers Brief an Spalatin vom 12. 4. 1534 (aaO 449f) einen Zeilenbruch. Außerdem werden Luthertexte bisweilen in grotesker Sinnentstellung paraphrasiert (vgl. z. B. aaO 456. 459), und der einleitend (aaO 19) zitierte erste Satz von Kleists »Michael Kohlhaas« weist drei Wiedergabefehler auf.

³¹ Zum folgenden vgl. Dießelhorst/Duncker (s. Anm. 12), 23–30. 171–177.

³² AaO 200.

satz. Nach sächsischem Recht hätte Kottwitz daraufhin ein Streitiges Verfahren einleiten müssen. Unklar bleibt, weshalb er es unterließ und ob Kolhase dadurch, vielleicht weil er landesfremd oder geringeren Standes war, das Opfer einer Ungleichbehandlung wurde.

Kolhase bittet nun Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen, ihm »Kar vnd wandel«, also Bußgeld und Schadensersatz zu verschaffen³³. Der vom Kurfürsten umgehend eingeschaltete sächsische Landvogt Hans Metzsch bebraucht eine weitere Güteverhandlung ein. Kolhase erklärt sich bereit, einen symbolischen Schadensersatz von vier Gulden zu akzeptieren. Zaszwitz aber, der gar nicht erschienen ist, lehnt, wohl wegen des damit verbundenen Schuldeingeständnisses, das Friedensangebot ab. Abermals wird das jetzt zwingend gebotene Gerichtsverfahren verweigert. Am 15. Februar 1534 – der Vorfall von Wellaune liegt mehr als 17 Monate zurück! – reist Kolhase wieder zu Metzsch nach Wittenberg, der ihm erneut den ordentlichen Rechtsweg verweigert und stattdessen vorschlägt, beim Kurfürsten eine weitere Güteverhandlung zu erwirken.

Daraufhin erklärt Kolhase am 12. März 1534 gegen Zaszwitz und das Land Sachsen die Fehde³⁴. Als Gründe nennt er Rechtsverweigerung und Ehrverletzung, auch fordert er nun wieder den vollen Schadensersatz³⁵. Dass selbst ein schlichter Bürger die Fehde erklären konnte, scheint durchaus der spätmittelalterlichen Rechtswirklichkeit entsprochen zu haben³⁶. Nun hatte allerdings der Ewige Landfriede von 1495 das Fehdewesen kategorisch untersagt und der Wormser Reichslandfriede von 1521 dieses Verbot noch einmal bestätigt und konkretisiert. Erstaunlicherweise hat jedoch die sächsische Justiz gegen Kolhase zunächst nicht den Vorwurf des Landfriedensbruches erhoben, sondern nur den unzureichenden Rechtsgrund seiner Fehde moniert. Dieser Umstand wird in der Rechtsgeschichtsschreibung einhellig als Ausdruck einer faktischen Rechtsunsicherheit gedeutet, wofür im übrigen nicht nur die stattliche Zahl an Fehden, die in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erklärt und geführt worden sind, spricht, sondern auch die Carolina von 1532, die mit Art. 129 in der Tat die vage Möglichkeit einer legalen Befehdung einräumt³⁷.

³³ AaO 179.

³⁴ Zur Vorgeschichte der Fehde vgl. aaO 23–37. 171–186.

³⁵ Der Fehdebrief Kolhasen ist wiedergegeben und knapp kommentiert bei Dießelhorst/Duncker (s. Anm. 12), 186–190, und Müller-Tragin (s. Anm. 12), 32–35.

³⁶ Vgl. Dießelhorst/Duncker (s. Anm. 12), 38–46.

³⁷ Vgl. aaO 46–49; Müller-Tragin (s. Anm. 12), 96–121 u. passim. – Vgl. ferner E. Kaufmann, Art. Fehde (Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 1971, 1083–1093; Ders., Michael Kohlhaas = Hans Kohlhasen (s. Anm. 26), 65–83.

Nachdem die Fehde erklärt war, kündigte Kolhase sein Cöllner Bürgerrecht auf³⁸. Möglicherweise begann er auch damit, eine Mannschaft von Fehdehelfern anzuwerben. Doch hat er während des ganzen Jahres 1534 nicht eine einzige Fehdehandlung unternommen. Indessen kursierten alsbald wilde Gerüchte, das ganze Land schien von der Angst vor Kolhase ergriffen. Im Mai 1534 ließ Zschwitz ein öffentliches Rechtfertigungsplakat ausgeben³⁹. Metzsch richtete an den Kurfürsten von Brandenburg ein förmliches Rechtshilfeersuchen, auf das Joachim I. allerdings unter Hinweis auf Nickel von Minckwitz, der wenige Jahre zuvor aus sächsischem Gebiet unbehindert eine Fehde gegen Brandenburg führen konnte, ziemlich spröde reagiert hat⁴⁰.

Im Frühjahr 1534 war in Wittenberg mehrfach Feuer gelegt worden: In der Nacht vom 9. zum 10. April brannten in unmittelbarer Nähe des Schlosses drei⁴¹ Häuser nieder, am 13. April standen in der Vorstadt 26 Häuser in Flammen⁴². Der Verdacht gegen Kolhase drängte sich auf. Auch Luther hat ihn zunächst geteilt: In zwei am 12. April ausgefertigten Briefen macht er Kolhase für die Brandstiftung haftbar⁴³, nennt ihn allerdings noch nicht beim Namen, sondern bezeichnet ihn stereotyp als »hostis«⁴⁴, was in diesem Fall als terminus technicus für »Fehdegegner« zu lesen ist. Als den eigentlichen Drahtzieher identifiziert Luther den »Satan Markgraf Joachim [von Brandenburg]«, dessen bloßes Werkzeug Kolhase sei⁴⁵. Interessant ist, im Vergleich dazu, dass Melanchthon in einem wenig später geschriebenen Brief zwar ebenfalls die Stadtbrände erwähnt, jedoch den »latrunculus« Kolhase als einen der brieflichen Erwähnung unwürdigen Gegenstand lächerlich macht⁴⁶. Der Rat zu Wittenberg gibt dem sächsischen

³⁸ Gebhardt (s. Anm. 23), 9.

³⁹ Der Text des Plakats ist gedruckt und knapp kommentiert bei Dießelhorst/Duncker (s. Anm. 12), 57f. 199–201; vgl. ferner Müller-Tragin (s. Anm. 12), 38–41.

⁴⁰ Dießelhorst/Duncker (s. Anm. 12), 191–196.

⁴¹ In seinem Schreiben an Georg Spalatin vom 12. 4. 1534 berichtet Luther von vier Häusern, die in dieser Nacht abgebrannt seien (WABr 7; 57,16).

⁴² Vgl. dazu WABr 7; 58 Anm. 3.

⁴³ WABr 7; 57f,14–21 (12. 4. 1534, an Spalatin). – WABr 7; 59,10–14 (12. 4. 1534, an Hausmann).

⁴⁴ Am 5. 11. 1538 notiert Lauterbach in der Nachschrift einer Tischrede Luthers die Wendung »hostis Kolhase« (WATR 4; 128,20 [Nr. 4088]).

⁴⁵ WABr 7; 59,11f (12. 4. 1534, an Hausmann).

⁴⁶ »De nostris rebus nihil admodum quod scribam habeo, nam etsi arbitrabilis famam ad vos perventuram esse de huius urbis incendiis, et de quodam latrunculo, qui bellum indixit ditioni Saxonicae, tamen rem non puto dignam esse nostris literis«, schrieb Melanchthon am 1. 5. 1534 an Camerarius (CR 2, 720).

Kurfürsten seinen Unmut zu Protokoll, der ebenso gegen den mutmaßlichen Brandstifter Kolhase wie gegen Zschwitz, der die Fehde mutwillig provoziert habe, zielt⁴⁷. Übrigens hat sich der Verdacht gegen Kolhase bald darauf als haltlos erwiesen; ein Kuhhirte namens Valentin Teuchel wurde der Tat überführt und am 5. Februar 1535 hingerichtet⁴⁸. Auch wenn für die Wittenberger Brände mitunter bis heute Kolhase verantwortlich gemacht wird⁴⁹, kann an dessen Unschuld kaum ein Zweifel bestehen: In den sächsischen Untersuchungsakten, die die unerbittliche Verfolgung jedes noch so kleinen Verdachts gegen Kolhase dokumentieren, begegnet der Vorwurf der Brandstiftung in Wittenberg nicht ein einziges Mal⁵⁰.

Im Dezember 1534 kommt es in Jüterbog zwischen Kolhase und den Zschwitz-Erben – Gunther von Zschwitz war im November 1534 verstorben⁵¹ – zu einer erneuten Güteverhandlung. Durch einen förmlichen Reinigungseid macht sich Kolhase zunächst von dem Verdacht der Wittenberger Brandstiftung frei. Dann nehmen die Verhandlungen einen dramatischen Lauf, münden jedoch am 8. Dezember in einen vertraglich fixierten Vergleich: Kolhase wird der Fehde absagen, die Gegenpartei ihm bis Neujahr eine Entschädigung in Höhe von 600 Gulden bezahlen. Kurz darauf freilich erklärt die Witwe Zschwitz gegenüber dem sächsischen Kurfürsten, die Ausgleichssumme sei gegen ihren Willen zugesagt worden. Umgehend autorisiert sie der über die Nachgiebigkeit seiner Hofgerichtsräte heftig erzürnte Kurfürst⁵², von jeder Zahlung Abstand zu nehmen, und annulliert den in Jüterbog geschlossenen Friedensvertrag⁵³. Damit standen die Zeichen auf Sturm: Die sächsische Justiz leitete fieberhafte Fahndungsmaßnahmen ein, der untergetauchte Kolhase nahm im Mai 1535 erstmals gewaltsame Fehdehandlungen auf.

⁴⁷ Den Text des um den 11. 4. 1534 verfassten Briefs bieten Dießelhorst/Duncker (s. Anm. 12), 197f.

⁴⁸ Vgl. WABr 7; 58 Anm. 3.

⁴⁹ So beispielsweise von Ribbe (s. Anm. 20), 427, und H. Boockmann, *Mittelalterliches Recht bei Kleist. Ein Beitrag zum Verständnis des Michael Kohlhaas* (Kleist-Jahrbuch 1985, 84–108), 95f; merkwürdigerweise wiederholt selbst Müller-Tragin ([s. Anm. 12], 25) den Vorwurf, ohne dafür einen historischen Beleg aufbieten zu können.

⁵⁰ Vgl. Dießelhorst/Duncker (s. Anm. 12), 55.

⁵¹ Müller-Tragin (s. Anm. 12), 25.

⁵² Dießelhorst/Duncker (s. Anm. 12), 68f. 223–225.

⁵³ Zur Verhandlung in Jüterbog (6.–8. 12. 1534) vgl. Dießelhorst/Duncker (s. Anm. 12), 59–70. 204–228; Müller-Tragin (s. Anm. 12), 43–51.

III.

Im unmittelbaren Vorfeld der Güteverhandlung von Jüterbog hatte sich Kolhase ratsuchend an Luther gewandt. Dies und die Formulierung des Reinigungseides, in dem Kolhase die sonst übliche Heiligenanrufung durch eine Invokation Gottes, des heiligen Evangeliums und Jesu Christi ersetzte⁵⁴, sind starke Indizien dafür, dass er sich spätestens seit 1534 der lutherischen Religionsauffassung zugehörig wusste. Der Brief, den Kolhase an Luther schrieb, ist verloren. Doch lässt sich aus dem Antwortschreiben des Reformators entnehmen, dass Kolhase die Umstände, in die er verstrickt war und aus denen er sich durch die Fehde zu befreien suchte, geschildert und außerdem, möglicherweise im Hinblick auf die bevorstehende Verhandlung in Jüterbog, den Reformator um Rat⁵⁵ und Zuspruch ersucht hat.

Luther antwortete am 8. Dezember 1534 – und damit zu spät, um auf Kolhas Verhalten in Jüterbog noch Einfluss zu nehmen. Angesichts der erdrückenden Arbeitslast, der Luther ausgesetzt war, dürfte er den Brief ohne umständliche Vorbereitung sehr rasch abgefasst haben. Um so erstaunlicher, wie straff er komponiert ist und wie zielgenau formuliert. Das Schreiben gliedert sich in fünf Sinnabschnitte: Die ersten drei geben eine Analyse der Situation, die letzten beiden den erbetenen Rat.

Den Anfang bildet die von Luther seit 1523 in bewusster Abkehr von der antik-humanistischen *salutatio* konstant gebrauchte Grußformel⁵⁶ »Gnad und Fried in Christo!«⁵⁷. Luther versichert den Empfänger seines aufrichtigen Mitgefühls (If), wendet sich dann aber sogleich der konkreten Sachlage zu. Unmissverständlich tadelt er die von Kolhase intendierte Selbst-*rache*, da sie schriftwidrig sei und das Gewissen beschwere; ersteres belegt er durch den Verweis auf Dtn 32,35 (»Die Rach ist mein, spricht der Herr, ich will vergelten etc.« [5f]) und das diesen Vers zitierende Pauluswort Röm 12,19 (5), letzteres erläutert er durch den knappen, aber punktgenau treffenden Hinweis, dass der Selbsträcher die Gottheit Gottes beschneide,

⁵⁴ »Ich hans kolhas schwor zu gott vnd dem heyligen Ewangelio [...], als mir gott helff, durch Jhesum Christum seinen Son vnserm hermn Amen« (zitiert nach Dießelhorst/Duncker [s. Anm. 12], 212f).

⁵⁵ »Demnach, so Jhr meines Rats begehret (wie Jhr schreibet), so rate ich [...], heißt es in Luthers Brief an Kolhase vom 8. 12. 1534 (WABr 7; 125, 25).

⁵⁶ Vgl. dazu G. Ebeling, *Luthers Seelsorge. Theologie in der Vielfalt der Lebenssituationen an seinen Briefen dargestellt*, 1997, 431–435.

⁵⁷ WABr 7; 124,1 (8. 12. 1534, an Kolhase). – Zitate aus Luthers Brief an Kolhase werden im Folgenden mit bloßen Zeilenangaben, die dem fortlaufenden Text in Klammern beigefügt sind, nachgewiesen.

mithin gegen das erste Gebot verstoße und dadurch auch gegenüber den Menschen schuldig werde, »welchs ein christlich Gewissen nicht kann billigen« (8f).

Nun sei Kolhase innerhalb der Grenzen des weltlichen Rechts zur Wahrung seiner Ehre berechtigt, ja sogar verpflichtet (10f)⁵⁸. Könne er jedoch auf legalem Wege »das Recht nicht erlangen« (16), so dürfe er keinesfalls das Unrecht der Selbststrache üben (13–15), sondern müsse das ihm widerfahrene Unrecht erleiden (16), weil auch darin als der eigentlich Handelnde allein der sub contrario wirkende gütige Gott zu glauben sei⁵⁹. Sich selbstherrlich dagegen aufzulehnen, wäre eine Übertretung des ersten Gebots.

Diesen Gedanken vertieft Luther durch die Erwägung, dass das Maß des von Gott auferlegten Leidens noch wesentlich größer sein könnte: »Und was wollt Jhr tun, wenn er wohl anders wollt strafen, an Weib, Kind, Leib und Leben?« (20f) Die dadurch verdeutlichte Grenze menschlicher Selbstmächtigkeit profiliert die Souveränität des Geschichtshandelns Gottes. Das Unglück des Kolhase lasse sich im Glauben – »so Jhr ein Christ sein wollt« (21) – als verdiente Sündenstrafe erkennen (21–23), sehe sich freilich durch das stellvertretende Strafleiden Christi zugleich satisfaktorisch depotenziert (23f).

Die Analyse der auf ihre theologische Tiefendimension transparent gemachten geschichtlich-konkreten Situation mündet in den Hinweis auf den leidenden Christus. Nun kann Luther die geforderte Handlungsanleitung geben. Gemäß der von ihm aufgezeigten Doppelbödigkeit menschlichen Lebens ergeht sein Ratschlag zweigeteilt: im Blick auf das, was coram mundo (25–34), und auf das, was coram Deo zu tun ist (35–40). In weltlicher Hinsicht ruft er Kolhase, dabei möglicherweise ganz konkret auf die Verhandlung in Jüterbog zielend, zur Vernunft: »Nehmet Friede an, wo er Euch werden kann« (26). Wollte Kolhase weiterhin gegen das ihm von Gott verhängte Unrecht aufbegehren, so würde er durch die Abhängigkeit von treulosen Fehdehelfern ein immer größer werdendes Elend heraufbeschwören (26–31) und damit, in theologischer Perspektive, den Teufel auf den Plan rufen⁶⁰.

⁵⁸ Luther konstatiert die Pflicht zur Ehr- und Rechtswahrung unter Verweis auf Dtn 16,20a (12).

⁵⁹ »Und Gott, der Euch also läßt Unrecht leiden, hat wohl Ursach zu Euch. Er meinet es auch nicht ubel noch böse mit Euch, kann auch solchs wohl redlich wieder erstatten in einem andern, und seid drumb unverlassen« (16–19).

⁶⁰ »Malet Jhr ja nicht den Teufel uber die Tür und bittet ihn nicht zu Gevattem, er kömmet dennoch wohl; denn solche Gesellen sind des Teufels Gesindlin, neh-

Das gegenüber Gott geschuldete Verhalten anlangend, führt Luther noch einmal die durch eine Fortsetzung der Fehde zur Unerträglichkeit sich steigernde Beschwerde des Gewissens ins Feld (35f). Anstatt seine eigene Ehre zu verabsolutieren, möge er Gott die Ehre geben (37) und ihn als das souveräne Subjekt seiner Lebens- und Leidensgeschichte anerkennen: »Lasset Euch Euern Schaden von Gott zugefüget sein und verbeiße't umb seinetwillen« (37f)⁶¹. Ein kurzer Gebetswunsch (40–42) und das Datum (42) beschließen den Brief⁶².

Vier interpretierende Beobachtungen seien dazu erlaubt. Zum einen: Es mag, bei erstem Zusehen, als überraschend erscheinen, wie stark der Brief an Kolhase alttestamentlich geprägt ist: Zweimal zitiert Luther das Racheverbot von Dtn 32,35, doch er schweigt von dessen radikalisierender Auslegung in der Bergpredigt (Mt 5,38–42); außerdem droht er mit Gottes innerweltlichem Strafhandeln (14f.20f) und lockt mit dessen Segenslohn (17–19. 38–40)⁶³. Nun gehören die beigebrachten Bibelstellen zum Kernarsenal von Luthers die Gehorsampflicht gegen die Obrigkeit begründender Argumentation⁶⁴. Vielleicht meinte er auch, mit alttestamentlichen Denk- und Vorstellungsmustern in diesem Fall seinen Klienten eher als mit der Bergpredigt erreichen zu können. Nur darf man dabei nicht übersehen, dass im Brief an Kolhase die alttestamentlichen Bezüge in einen christologischen Rahmen eingefügt sind: Der Gruß im Namen Christi steht am Anfang, der Verweis auf dessen Leiden in der Mitte, das Schlussgebet ruft Christus als Nothelfer an. Mag darum das Straf-Lohn-Denken

men auch gemeiniglich ihr Ende nach ihren Werken« (31–34). – Diesen Gedanken hatte Luther bereits in seiner Predigt vom 1. 11. 1534 geäußert: »Man darff Teufel nicht uber Thur. Non bitten zum gefatter« (WA 37; 577,22f); vgl. dazu die entsprechenden Wendungen in Luthers Sprichwörtersammlung (WA 51; 657,24–26 u. 712 Nr. 356f).

⁶¹ Die allgemeine Beobachtung Ebelings (s. Anm. 56), die briefliche Seelsorge Luthers ziele nicht darauf ab, »sich selbst in die Hand zu bekommen, sondern sich der Hand eines andern zu überlassen, der allein imstande ist, vor der Übermacht des Bösen zu bewahren« (aaO 44), sieht sich durch den vorliegenden konkreten Seelsorgefall eindrücklich verifiziert.

⁶² Zum Briefabschluss bei Luther vgl. Ebeling (s. Anm. 56), 435–440.

⁶³ Luther paraphrasiert damit den Fortgang des zuvor (12) nur mit dem ersten Vers teil zitierten Bibelworts Dtn 16,20, dessen konditionale Zusage – »Er [...] kann auch solchs wohl redlich wieder erstatten in einem andern« (17–19) – er im letzten Teil des Briefes in einen unbedingten Zuspruch erweitert: »Er wird wieder umb Euch segenen und Euer Arbeit reichlich belohnen, daß Euch lieb sei Euer Geduld, so Jhr getragen habt« (39f) (Hervorhebungen A.B.).

⁶⁴ Vgl. Boockmann (s. Anm. 49), 96.

der von Luther gewählte Anknüpfungspunkt sein, so ist doch Christus der Zielpunkt, auf den er Kolhase, nachdem der Kontakt geknüpft ist, verweist.

Zum andern: Der Göttinger Rechtshistoriker Malte Dießelhorst hat unlängst die Auffassung vertreten, in Luthers Schreiben an Kolhase bleibe die Rechtsfrage außer Betracht⁶⁵. Doch das Gegenteil ist der Fall! Ausdrücklich wird Kolhase zur Ausschöpfung aller legalen Möglichkeiten ermutigt (10f), vor der rechtlosen Gesinnung der Fehdehelfer gewarnt⁶⁶, mehrfach der Tatbestand der Rechtsverweigerung (15f) und Unrechtswiderfahrnis (13, 16, 17) erhoben, der Rechtsgrund der Fehde jedoch bestritten (36). Allerdings erörtert Luther die Frage des weltlichen Rechts im Horizont der Gerechtigkeit Gottes – »Hie musset Jhr [...] sagen: Mein lieber Herr Gott, [...] du bist gerecht« (21f) –, weshalb ihm auch das von Kolhase unbestreitbar erlittene Unrecht in theologischer Perspektive als eine Strafe Gottes erscheint. Mehrfach sucht Luther den Adressaten in die Unterscheidung des weltlichen und des göttlichen Forums einzuüben: Er differenziert zwischen der Schuld vor den Menschen und der Schuld vor Gott (7f), nennt das erste Unrecht, das zweite Sünde (12), und warnt vor der untragbaren Verantwortung für die Fehdehelfer, deren »Büberei« gegen die Menschen und deren »Sünden« vor Gott auf Kolhase fielen (28). Luther nimmt die Angelegenheit des weltlichen Rechts gerade darin ernst, dass er sie nicht monistisch verabsolutiert, sondern auf ihre theologische Tiefendimension hin transparent werden lässt: Im Widerstreit von Unrecht und Recht steht der Mensch in Wahrheit zwischen Teufel und Gott.

Zum dritten: Der Ratschlag, den Luther erteilt, lautet in seinem Kern: »Lasset Euch Euern Schaden von Gott zugefüget sein und verbeiße't's umb seinetwillen« (37f). Diese entscheidende autobiographische Deutungsarbeit mutet er Kolhase zu: Er soll Gott als den Autor seiner Leidensgeschichte erkennen und anerkennen. Diese Arbeit ist Kolhase unvertretbar auferlegt. Die einzige Zuarbeit, die Luther leisten kann, besteht darin, dass er ihm den Sinn schärft für die Verantwortung, die er vor der Welt und vor Gott wahrnehmen *muss*, weil allein er sie wahrnehmen *kann*. Genau darin besteht die von Luther hier praktizierte *cura conscientiae*. Insofern wird bei ihm die Gewissensunterweisung zum Inbegriff theologischer Lebens-

⁶⁵ Dießelhorst/Duncker (s. Anm. 12), 73.

⁶⁶ In der Wendung »die sind doch nicht fromm« (29) ist ›fromm‹ im Sinne von ›iustus‹ zu lesen; vgl. J. u. W. Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 4, 1878 (ND 1984), 241; H. Moser, ›Fromm‹ bei Luther und Melanchthon (Zeitschrift für deutsche Philologie 86, 1967 [Sonderheft], 161–182); J. Matsuura, Zu ›fromm‹ bei Luther (Doitsu Bungaku 73, 1984, 124–137).

beratung: nicht bloß als die Anleitung zu gewissenhaftem Handeln, sondern, ihr voraus, als die Freilegung der Erkenntnis, dass das Gewissen diejenige Instanz ist, vor der der einzelne der Gottesunmittelbarkeit seiner Existenz und darum dann auch seines Handelns und Leidens ansichtig wird.

Beachtung verdient, dies zum letzten, die Brücke, die Luther zwischen sich und Kolhase schlägt. Insgesamt ist der Ton des Briefes überaus sachlich, ja, sieht man von dem eingangs geäußerten Mitgefühl ab, fast distanziert. Gleichwohl stiftet Luther eine personale Verbindung: zunächst durch die Anrede »Mein guter Freund!« (1); dann durch den kommunikativ gemeinten Gottesbezug, der gleich zu Beginn mit dem seine Mitleidsäußerung bekräftigenden Ausruf »Das weiß Gott« (2) hergestellt und mit dem Schlussgebet (40–42) wiederholt und vertieft wird; schließlich auch dadurch, daß Luther sich und den Adressaten dreimal in die pronominale Gemeinschaftsform der 1. Person zusammenfasst: erst in der Erinnerung an die Leidensgemeinschaft der Christen (23), dann in der zweifachen Titulierung des leidenden Christus als »unser Herr« (24. 41)⁶⁷. Unspektakulär, aber eindrucksvoll vermag Luthers Brief an Kolhase vor Augen zu führen, dass die konkrete Wissensunterweisung »nicht eine nachträgliche praktische Anwendung der Kreuzestheologie [ist], sondern das einzig mögliche Medium ihrer Entfaltung.«⁶⁸.

IV.

Von der Aufnahme, die der Brief Luthers bei seinem Empfänger gefunden hat, sind direkte Zeugnisse nicht überliefert. Immerhin scheint Kolhase nach der überraschenden Annullierung des Vertrags von Jüterbog zunächst keine gewaltsamen Maßnahmen ergriffen zu haben. Gerüchte, wonach er im März 1535 zwei aus Wittenberg stammende Fleischer bedroht haben soll⁶⁹, lassen sich aus den Akten nicht verifizieren. Die erste nachweisbare Fehdehandlung beging er im Mai 1535, knapp ein halbes Jahr nach der Verhandlung von Jüterbog: Er setzte die Mühle zu Gömnigk (nordöstlich von Belzig) in Brand. Dies und der Umstand, dass die benachbarten Dörfer dem Brandstifter offenbar nicht einmal nachzusetzen versuchten⁷⁰, führte zu einer drastischen Verschärfung der kursächsischen Verfolgungsmaß-

⁶⁷ Vgl. U. Mennecke-Haustein, *Luthers Trostbriefe* (QFRG 56), 1989, 87–89.

⁶⁸ Ebeling (s. Anm. 56), 456.

⁶⁹ Dießelhorst/Duncker (s. Anm. 12), 74–77.

⁷⁰ AaO 77–80.

nahmen; aus dem Weimarer Aktenbestand geht übrigens hervor, dass damals auch Martin Luther observiert worden ist⁷¹.

Im Februar 1536 kam es zu einem Interims-Frieden: Der brandenburgische Kurfürst stellte Kolhase einen Geleitbrief aus, und dieser sistierte daraufhin seine Fehde gegen das Land Sachsen⁷². Im Juli 1538, nachdem mehrere Rechtstage ergebnislos stattgefunden hatten⁷³, gab Kolhase den Geleitbrief zurück und erklärte die Wiederaufnahme der Fehde⁷⁴. Unmittelbar danach entführte er den Wittenberger Kaufmann Georg Reiche⁷⁵. Im November desselben Jahres kommt es zum Überfall auf das Dorf Marzahna, in dessen Verlauf der Pfarrer des Ortes, dessen Wirtschafterin offenbar als einzige aktive Gegenwehr geleistet hat, besonders hart drangsaliert und Michael Hayn, ein mutmaßlicher sächsischer Folterknecht, ermordet wird⁷⁶. Luther, dessen weitere Äußerungen zu Kolhase sich auf den Zeitraum zwischen August 1538 und März 1540 beschränken, zeigte sich nach dem Überfall auf Marzahna äußerst erregt: einesteils wegen der in seinen Augen unzureichenden Fahndungsmaßnahmen⁷⁷, andernteils aber deshalb, weil Kolhase jetzt erstmals ein Tötungsdelikt auf sein Gewissen geladen hatte: »Weil der Kollhase begunnet blutt zuuergießen, sol ers nicht lange treiben. Das blutt soll in erseuffen!«⁷⁸

Am 20. Februar 1539 entführt Kolhase den Müller von Stangenhagen, der ihm, anders als Georg Reiche, bald danach ein stattliches Lösegeld einbringt⁷⁹. Luther, der am 2. März Melanchthon brieflich davon unterrichtet⁸⁰, hat Kolhase in diesen Monaten besonders häufig erwähnt⁸¹. Möglicherweise bestärkt durch den Gewissenszuspruch, den Luther ihm zu-

⁷¹ AaO 238.

⁷² AaO 83. 248–250.

⁷³ AaO 84f.

⁷⁴ AaO 86f. 250–253.

⁷⁵ Dazu und zu den verwickelten Folgen der Entführung vgl. aaO 88–109.

⁷⁶ Vgl. aaO 110–118.

⁷⁷ »Wen solches dem lanndgraffen in Heßen widerfure, wurde es im nicht geschenckt, es ist ein edler furst, helt sein lannd vnd straffe rein, will sein geleitt fur aller fursten vnd keiser geleitt ahnnemen. Nam hoc est officium proprium principum« (WAT 4; 128,25–28 [Nr. 4088; 5. II. 1538]).

⁷⁸ AaO 128,28–30. – Vgl. WATR 4; 215,11–20 (Nr. 4315, 7. 12. 1538).

⁷⁹ Dießelhorst/Duncker [s. Anm. 12], 122. 286f.

⁸⁰ WABr 8; 379,16f (2. 3. 1539, an Melanchthon).

⁸¹ Nämlich fünfmal zwischen März und Mai 1539: WABr 8; 379,16–34 (2. 3. 1539, an Melanchthon). – WABr 8; 402,12f (5. 4. 1539, an Kurfürst Johann Friedrich). – WA 47; 725,2f.30f (Predigt vom 13. 4. 1539). – WATR 4; 366,18–20; 367,16–20 (Nr. 4535; 26. 4. 1539). – WA 39,2; 80,9–11 (Zirkulardisputation über Mt 19,21, 9. 5. 1539).

kommen ließ – »Mein Gnedigster Herr [behelt] eine gutte conscienz«⁸² –, hat der sächsische Kurfürst am 5. Juni 1539 ein Friedensangebot des Kolhase brück zurückgewiesen⁸³.

Dann kam das Ende: Der Plan Kolhases, den Kurfürsten von Brandenburg zu entführen, blieb unausgeführt. Nach dem erfolgreichen Überfall auf einen Silbertransport – die Beute soll am Teltower Fließ, dem Ort des späteren Kohlhasenbrück, versenkt worden sein⁸⁴ – wurde Kolhase am 1. oder 2. März 1540 festgenommen⁸⁵, im Berliner Schloss inhaftiert und, nach einem ordentlichen Gerichtsverfahren unter selbstverständlichem Einschluss der peinlichen Befragung, am 22. März vor dem Geortentor exekutiert⁸⁶.

Luthers Äußerungen über Kolhase sind vielfältig, doch lassen sie eine einheitliche, differenzierte Sichtweise erkennen. Vier komplementäre Aspekte sind darin zu unterscheiden. Zum einen steht für Luther nun ganz zweifelsfrei fest, dass Kolhase eine »causa iniusta« verfiicht: Ihm sei keinerlei Unrecht widerfahren⁸⁷. Zumal durch den Mord von Marzahna ist Kolhase für Luther zu einem schieren Kriminellen abgesunken; wer ihn totschiage, der handle recht⁸⁸, denn Kolhase, der, wovor ihn Luther brieflich gewarnt hatte, »den Teufel [...] zu Gevattern« bat⁸⁹, »mus [...] zum Teuffel fahren«⁹⁰. In seiner letzten Äußerung vom 5. März 1540 bekräftigt

⁸² WATR 4; 367,19f (Nr. 4535, 26. 4. 1539).

⁸³ Dießelhorst/Duncker (s. Anm. 12), 167.

⁸⁴ Vgl. aaO 139–141.

⁸⁵ Dass dabei, wie Ribbe ([s. Anm. 20], 427) berichtet, der brandenburgische Kurfürst eine Geleitszusage gebrochen habe, ist aus den Akten nicht zu belegen.

⁸⁶ Vgl. Dießelhorst/Duncker (s. Anm. 12), 141–148; Müller-Tragin (s. Anm. 12), 93–95. – Da diese letzten Tage in den Untersuchungsakten auffallend dürftig dokumentiert sind, kommt dem Brief Luthers an Melanchthon vom 5. 3. 1540, in dem er die jüngsten Nachrichten von der Gefangennahme Kolhases berichtet, ein besonderer allgemeinhistorischer Quellenwert zu. – Zusammen mit Kolhase wurden Georg Nagelschmidt, Kolhases führender Fehdehelfer, sowie der Küster von St. Nikolai, der diesem zuletzt Unterschlupf gewährt hatte, gefangengenommen, verurteilt und exekutiert (Meyer [s. Anm. 22], 36).

⁸⁷ »Wer fürsten vnd herren trotzen wil, der sols nicht lange treiben, praecipue in causa iniusta, qualis est illa Kolhasii, qui nullam iniuriam a nostro electore neque a nobis accepit« (WAT 5; 497,19–21 [Nr. 6120, nach 11. 8. 1538]).

⁸⁸ »Magistratus praecipit resistere contra vim iniustam. Nam quicumque occidit latronem in itinere, fungitur officio magistratus principis, ut si Kolhasen occiderit quidam, recte faceret« (WA 39,2; 80,9–11 [Zirkulardisputation über Mt 19,21, 9. 5. 1539]).

⁸⁹ WABr 7; 125,31f (8. 12. 1534, an Kolhase).

⁹⁰ WATR 4; 367,20 (Nr. 4535, 26. 4. 1539).

Luther noch einmal, dass er die Räubereien des Selbsträchers für gering achte, nicht aber die Blutschuld, die er auf sich geladen hat: »Miserrimus Kolax, qui tot sanguinibus sese oneravit«⁹¹.

Zugleich missbilligt Luther die wilden Gerüchte, die über Kolhase ins Kraut schießen und die reale Bedrohung um ein Vielfaches übersteigen⁹². Ihnen gegenüber bleibt er ausgesprochen skeptisch – »an verum sit, nescio«⁹³ –, ja er belustigt sich über die dadurch ausgelöste hilflose Panik: »Wir haben hier«, schreibt er an Melanchthon, »tapfer einen Ausfall gemacht in ein unweit der Stadtmauer gelegenes Feld und dort, wie es sich für gemalte Christophorusse und hölzerne George geziemt, mit einigen Knallern die Wolken und Sterne in Schrecken versetzt. [...] Wir sind eitel Leute wie Hektor und Achilles und fürchten niemanden, selbst wenn wir allein und ohne Feinde sind«⁹⁴.

Um so ernster ist für Luther dagegen der dritte Aspekt, mit dem er eine überraschend sozialkritische Deutung ins Spiel bringt. In einer Predigt vom 13. April 1539 klärt er die Gemeinde darüber auf, dass die gegenwärtige Panik von den Grundherren ganz bewusst geschürt werde, um damit die drastische Anhebung des Getreidepreises zu legitimieren: Während sie Kolhase als einen Strohmann aufbauten⁹⁵, plünderten sie mehr als jeder »Landstrassen Reuber«⁹⁶ das eigene Volk; man könne sie nicht einmal mehr Säue und Kühe heißen, nur noch »morder, Teuffel, landsfeind«⁹⁷. Bemerkenswert ist dabei nicht zuletzt, dass Luther den sozialen Schaden, den Kolhase anrichtet, auf sein reales Maß reduziert, ihn aber zugleich, mit Hilfe eines griechischen Wortspiels, zum Typus des Schmarotzers und Scheinheiligen macht: Das neueste Kolhase-Gerücht quittiert er gegenüber Melanchthon mit der Bemerkung, er wisse nicht, ob es wahr, noch ob es unser »κόλαξ« sei und nicht vielmehr wir die wahren »κόλακες« seien; die »κόλακεία« – das kann »Kolhaserei« und »Schmarotzertum« heißen – gereiche, so Luther, weder »unserem Fürsten noch uns selber zu großem Ruhm«⁹⁸. In einem wenige Tage vor der genannten Predigt ausgefertigten Brief an Johann Friedrich beklagt Luther die Selbstherrlichkeit des sächsi-

⁹¹ WABr 9; 70,17 (5. 3. 1540, an Melanchthon).

⁹² Vgl. WATR 4; 461,6–14 (Nr. 4738, 4. 2. 1539).

⁹³ WABr 8; 362,14f (2. 2. 1539, an Melanchthon).

⁹⁴ WABr 8; 379,17–19.25f (2. 3. 1539, an Melanchthon).

⁹⁵ »Das sind die leute, die itzt korn haben, Et schreien uber Kolhasen, sed ein stromern feind, haben korn et faciunt tewrung« (WA 47; 725,2f [Predigt vom 13. 4. 1539]).

⁹⁶ AaO 725,6.

⁹⁷ AaO 725,7f.

⁹⁸ WABr 8; 362,14–16 (2. 2. 1539, an Melanchthon).

schen Adels und äußert den Eindruck, »das die rechten Kolhasen beydvns sind zum teil«⁹⁹.

Indessen kommt ein weiterer und, wie ich meine, entscheidender Aspekt noch hinzu. Denn für Luther ist der Selbsträcher Kolhase nicht bloß der Typus des Landfriedensbrechers. Vielmehr wird er, der die vertrauliche Gewissensunterweisung Luthers in den Wind geschlagen hat, zugleich als paradigmatisches *exemplum* in die pastorale Gewissensunterweisung des Reformators reintegriert. Am 13. Juli 1539 predigte Luther über die gegenüber dem Teufel notwendige Wachsamkeit¹⁰⁰ und konzentrierte sich dabei auf das Trostwort des Petrus »Wisset, daß ebendieselben Leiden über eure Brüder in der Welt gehen« (1Petr 5,9b). Zwar wolle der Teufel den einzelnen durch Anfechtung isolieren¹⁰¹. Doch ein Christ solle wissen, daß er nicht allein, sondern zusammen mit den Brüdern in aller Welt – selbst in Frankreich und Indien¹⁰² – leidet, und darum sagen: »Tota Ecclesia Christiana mecum patitur«¹⁰³. Während die Christen dessen gewiss sind, dass sie »Petrus, Paulus, alle Propheten, Patriarchen und vor allem Christus« zu Leidensgenossen haben¹⁰⁴, bilden sich die pseudochristlichen »Phanatici«¹⁰⁵ in stolzer Selbstherrlichkeit ein, ihr Leiden sei unvergleichlich und solitär. Diese fanatische Pervertierung des christlichen Leidens exemplifiziert Luther anhand von sechs Beispielen aus der Kirchen- und Weltgeschichte. Nicht nur die Auswahl, sondern auch die als zweifache Klimax strukturierte Anordnung der Exempel ist dabei interessant. Für die Kirchengeschichte nennt er als Beispiele eines selbstherrlichen Märtyrertums zuerst Arius, dann Thomas Müntzer, zuletzt, als die gegenwärtig stärkste Bedrohung, die Antinomer¹⁰⁶. In weltlicher Hinsicht führt er zunächst Herzog Georg von Sachsen ins Feld, dann die Hure, die darüber klagt, dass man ihr die freie Berufsausübung verweigert, und schließlich Hans Kolhase, der sich in gottvergessenem Stolz über die weltliche Ordnung hinwegsetzt¹⁰⁷. Ihn hatte Luther einst nachhaltig ermahnt, sich mit dem ihm widerfahrenen Unrecht in die christliche Leidensge-

⁹⁹ WABr 8; 402,12f (5. 4. 1539, an Kurfürst Johann Friedrich). – Vgl. auch WABr 9; 3,1–31 (2. 1. 1540, an Kanzler Brück).

¹⁰⁰ [eh.] WA 47; 847,1–852,20 (Predigt vom 13. 7. 1539).

¹⁰¹ AaO 848,17–21.

¹⁰² AaO 848,17.

¹⁰³ AaO 849,25. – Dass das »Jr leidet nicht alleine« zugleich ein Grundmotiv in Luthers Trostbriefen bildet, zeigt Mennecke-Haustein (s. Anm. 67), 85–87.

¹⁰⁴ WA 47; 852,19f (Predigt vom 13. 7. 1539).

¹⁰⁵ AaO 851,2.

¹⁰⁶ AaO 851,3–11.

¹⁰⁷ AaO 851,12–16.

meinschaft einzufügen¹⁰⁸, anstatt durch einen Akt anmaßender moralischer Selbstprivilegierung die im ersten Gebot geforderte Anerkennung der Herrlichkeit Gottes zu verweigern und damit eine unerträgliche »Beschwerung des Gewissens«¹⁰⁹ auf sich zu laden. Nun aber wird der in gottwidriger Isolation verstockte Kolhase zum aktuellen *exemplum*, das Luther seinen Predigthörern vor Augen führt, damit sie nicht in analoger Selbstprivilegierung ihr Gewissen beschweren und durch solchen »misglauben« der »Gotteslesterung« verfallen¹¹⁰, sondern sich in der Gewissheit der Leidensgemeinschaft mit Christus und allen Christen getröstet sein lassen.

V.

Die Fallstudie »Luther und Kolhase«: Was trägt sie aus? Ist ihr *casus* zugleich ein *exemplum*? Welches Licht wirft sie auf die Physiognomie der Reformation?

Bemerkenswert ist ja zunächst, dass Luther an keiner Stelle von Fehde und Fehderecht spricht. Zwar hat er das deutsche Wort nur relativ selten gebraucht¹¹¹, das lateinische »*faida*«, sehe ich recht, überhaupt nicht. Gleichwohl konnte er in ähnlichen Fällen, etwa bei Wilhelm von Haugwitz oder Nickel von Minckwitz, das dort in Anspruch genommene Fehderecht durchaus thematisieren¹¹². Dagegen lässt er im Fall Kolhase die juristische Gattungsfrage ganz außer acht. Nicht einmal das Fehdeverbot Christi, das er andernorts nachhaltig betont hat¹¹³, hält er ihm vor. Kolhase ist ihm nicht als ein juristisches Applikationsproblem, sondern als Person interessant; er behandelt ihn nicht als Rechts-, sondern als Seelsorgefall.

¹⁰⁸WABr 7; 125,20–24 (8. 12. 1534, an Kolhase).

¹⁰⁹AaO 124,3f.

¹¹⁰WA 47; 848,7f (Predigt vom 13. 7. 1539).

¹¹¹In Luthers Schriften begegnet das Wort ‚Fehde‘ überhaupt nicht, und die nur einmal belegte Vokabel »*vhedbrieff*« (WA 30,2; 405,21) gebraucht Luther in übertragenem Sinn. Dagegen scheint das Wort ‚Fehde‘ in Luthers Briefen und Tischreden ein paarmal auf.

¹¹²WATR 2; 487,24 (Nr. 2492b, Frühjahr 1532). – WATR 2; 618,6–21 (Nr. 2727b, Herbst 1532). – WABr 4; 496,14–17 (14. 7. 1528, an Link). – WABr 4; 501,1–15 (20. 7. 1528, an Amsdorf). – WABr 4; 508,19f (28. 7. 1528, an Gerbel). – WABr 9; 249f,1–32 (23. 10. 1540, Luther und Jonas an Kurfürst Johann Friedrich).

¹¹³»*Christus privatam vindictam prohibet*« (WA 39,2; 77,11 [Zirkulardisputation über Mt 19,21, 9. 5. 1539]). – Vgl. WA 45; 76,8f (Predigt vom 15. 4. 1537).

Der individuelle Zuschnitt seiner Stellungnahme äußert sich darin, dass er, anstatt ein schematisches Urteil zu fällen, den Rat, den Kolhase von ihm begehrt, in Gestalt einer Gewissensbelehrung erteilt¹¹⁴: Luther verweist ihn auf die Gottesunmittelbarkeit seiner Existenz und stellt ihm anheim, daraus die notwendigen Konsequenzen zu ziehen. Dadurch wird der Einzelfall Kolhase dann freilich doch wieder zu einem *exemplum* der Seelsorge Luthers. Zielt diese doch in den verschiedensten Situationen durchweg darauf ab, den einzelnen in seiner je konkreten Not als vor Gott stehend kenntlich zu machen. Das ist die Hilfe, die Luther dem ratsuchenden Kolhase leisten konnte und die er, als dieser den Gewissensrat ausschlug, unter Verweis auf jenes negative Exempel für die Gewissensarbeit an seiner Gemeinde fruchtbar zu machen versucht hat. Indem Luther das Gewissen als denjenigen anthropologischen Ort anspricht, an dem die fordernde und schenkende Gegenwart Gottes zur Erfahrung kommt¹¹⁵, leitet er den einzelnen an, das zu werden, was er vor Gott ist: ein durch die unmittelbare Gottesbeziehung konstituiertes, unvertretbares Individuum. In dieser unscheinbaren, aber wirkungsvollen Weise hat Luther alltäglich versucht, die reformatorische Einsicht praktisch werden zu lassen.

Doch ist es überhaupt statthaft, dabei von Wirkung zu reden? Natürlich sind die geistes- und sozialgeschichtlichen Folgen von Luthers religiösem Individualisierungsprogramm schwerlich zu leugnen. Aussichtslos wäre es freilich, die biographischen, sozialen und kulturellen Effekte seiner Gewissensunterweisung quantifizieren zu wollen. Versuchte man es, so ginge in solchem Zugriff gerade das Entscheidende – die unverfügbare Kontingenz des Konkreten – verloren.

Der Anspruch, die von Luther begonnene Reformation zu vollenden, ist so alt wie die Reformation. Man könnte an die sogenannten Linksreformatoren erinnern, an Melanchthon, den Siegeszug des Calvinismus in Deutschland, an Ernst den Frommen¹¹⁶ oder an Spener, überhaupt den Pietismus, an die vielgestaltige deutsche Aufklärungstheologie, übrigens auch an den unseligen Theologiestudenten Karl Sand, der seinen Mord an dem kaiserlich-russischen Staatsrat und Schriftsteller Kotzebue am 22. März 1819 mit der Parole zu rechtfertigen suchte: »Die Reformation muß

¹¹⁴Vgl. G. Ebeling (s. Anm. 56), 213–222.

¹¹⁵Vgl. G. Ebeling, Das Gewissen in Luthers Verständnis. Leitsätze (in: Ders., Lutherstudien, Bd. 3: Begriffsuntersuchungen – Textinterpretationen – Wirkungsgeschichtliches, 1985, 108–125), 109.

¹¹⁶Vgl. dazu V. Albrecht-Birkner, »Reformation des Lebens«. Die Reformen Herzog Ernsts des Frommen von Sachsen-Gotha und ihre Auswirkungen auf Frömmigkeit, Schule und Alltag im ländlichen Raum (Leucorea-Studien 1), 2001.

vollendet werden«¹¹⁷. Doch der Anspruch, die Reformation zu vollenden, offenbart ein fundamentales Missverständnis der Reformation. Denn das Projekt einer religionspraktischen Umsetzung der reformatorischen Glaubenslehre wurde von Luther nicht etwa als ein geschichtliches Fragment hinterlassen, sondern ist – als die Aufgabe, durch Gewissensunterweisung den einzelnen über die ihm unvertretbar eigene Gottesunmittelbarkeit aufzuklären – seinem Wesen nach unabschließbar.

Anhang: Gab es einen Besuch Kolhases bei Luther in Wittenberg?

Während das öffentliche Plakat Luthers, von dem Kleist in »Michael Kohlhaas« erzählt, jedes geschichtlichen Anhalts entbehrt, ist die Möglichkeit, dass das von Kleist berichtete Gespräch, das Kohlhaas nächtens in Wittenberg mit Luther geführt hat, eine reale Entsprechung hatte, nicht von vornherein auszuschließen. Die älteste von Kleist verwendete Quelle, das »Microchronologikon« des Peter Hafftitz, dürfte in den letzten Jahren des 16. Jahrhunderts entstanden sein und wurde 1731 erstmals gedruckt¹¹⁸. Hafftitz referiert zunächst Luthers Brief an Kolhase, den er freilich im Jahr 1539 ansiedelt, und berichtet dann, Kolhase sei nach der Lektüre des Briefes heimlich nach Wittenberg gereist und bei Nacht an der Tür des Reformators erschienen. Luther habe ihn durch die geschlossene Tür auf Lateinisch gefragt, ob er Hans Kolhase sei, und dieser zur Antwort gegeben: »Sum Domine Doctor«¹¹⁹. Luther soll ihm daraufhin Einlass gewährt und Melanchthon, Cruciger, Major und andere Theologen dazugerufen haben. In diesem Kreis habe Kolhase »den gantzen Handel berichtet«, danach Luther die Beichte abgelegt, das Sakrament empfangen und den Theologen versichert, »daß er von seinen Vornehmen wolte abstehen«¹²⁰. Unter der Versicherung, man wolle sich in seiner Angelegenheit um Vermittlung bemühen, sei Kolhase geschieden und habe sein Versprechen gehalten, bis er schließlich, als der von den Wittenberger Theologen zugesagte Ausgleich offensichtlich gescheitert war, »sehr unbedacht, und unglücklich« die Fehdehandlungen wieder aufnahm¹²¹.

¹¹⁷Zitiert nach P. Wurster, Hundert Jahre Predigeranstalt in Tübingen. FS der evangelisch-theologischen Fakultät Tübingen, 1917, 16.

¹¹⁸Detaillierte Quellenbeschreibung bei Dießelhorst/Duncker (s. Anm. 12), 425–429. – Diplomatisch getreue Wiedergaben der Hafftitzschen Chronik bieten: R. Schlösser (Hg.), Die Quellen zu Heinrich von Kleists Michael Kohlhaas, 1913, 4–10; Dießelhorst/Duncker (s. Anm. 12), 429–439 (mit Kommentar).

¹¹⁹Hafftitz (in: Dießelhorst/Duncker [s. Anm. 12]), 434 f.

¹²⁰AaO 435.

¹²¹AaO 435 f.

Nun findet sich davon in den umfangreichen Kolhase-Akten des Thüringischen Hauptstaatsarchivs Weimar nicht die geringste Spur. Andererseits wird man nicht annehmen können, die Hafftitz-Chronik sei frei fabuliert: Ereignisse, die in den Weimarer Akten belegt sind, werden von Hafftitz zwar in manchen Details abweichend, aber im Kern durchaus zuverlässig geschildert. Auch die kurze Zusammenfassung des Luther-Briefs, die Hafftitz bietet, ist durchaus sachgemäß. Man wird deshalb zögern, den Bericht von Kolhases Besuch bei Luther ohne weiteres als fingiert anzusehen. Jedenfalls geht der Einwand, der Besuch, hätte er stattgefunden, müsste in Luthers Tischreden oder Briefen Niederschlag gefunden haben¹²², gänzlich ins Leere¹²³: Er lässt außer acht, dass ein solches Beichtgespräch selbstverständlich der pastoralen Schweigepflicht unterlegen hätte; schließlich nahm Luther auch auf den (glücklicherweise erhaltenen) Brief, den er am 8. Dezember 1534 an Kolhase schrieb, nirgendwo sonst direkten oder indirekten Bezug.

Wie aber wäre der Besuch, sofern er sich tatsächlich ereignet hat, zeitlich einzuordnen? Die von Hafftitz nahegelegte und von Köstlin¹²⁴ vorsichtig erwogene Datierung auf Sommer 1539 ist abwegig: Spätestens seit dem mörderischen Überfall auf Marzahna, also seit November 1538, ist Kolhase von Luther, wie gezeigt, schlechtweg als kriminell eingestuft worden; er hätte ihn darum schwerlich in seinem Haus »den gantzen Handel« berichten lassen und ihm erst recht nicht vermittelnde Hilfe in Aussicht gestellt. Selbst dass er ihm die Beichte abgenommen und das Abendmahl gereicht haben würde, erscheint mehr als fraglich: Den Ausschluss vom Abendmahl als Maßnahme der Kirchengucht hat Luther durchaus praktiziert, beispielsweise gegenüber Hans Metzsch, dem im Fall Kolhase tätig gewordenen sächsischen Landvogt¹²⁵. Da Hafftitz berichtet, Kolhase habe unmittelbar nach Erhalt des Luther-Briefs die heimliche Reise nach Wittenberg angetreten, könnte man andererseits eine Datierung auf Dezember 1534 oder Januar 1535 erwägen. Dagegen spricht freilich, dass Ge-

¹²²Dießelhorst/Duncker (s. Anm. 12), 434f Anm. 837.

¹²³Die von Otto Clemen angestellte Vermutung, in dem von Luther am 5. 3. 1540 brieflich an Melanchthon übermittelten Satz »Hec non credidissent futura scelerati homicidiae illi tam breui tempore, si quis eis nocte illa praedixisset« (WABr 9; 70,20f) könnte sich die Wendung »nocte illa« auf Kolhases Besuch bei Luther beziehen (aaO 71 Anm. 12), ist abwegig, weil die gebrauchten Pluralformen (»credidissent«, »scelerati homicidiae illi«, »eis«) nicht auf den Alleingang Kolhases, sondern lediglich auf den im Brief unmittelbar zuvor erwähnten Überfall auf Marzahna gemünzt sein können.

¹²⁴Köstlin/Kawerau (s. Anm. 19), 444.

¹²⁵Vgl. WATR 4; 114,7–116,13 (Nr. 4073a-c, 17. 10. 1538).

org Major, den Luther zu der nächtlichen Beratung zugezogen haben soll, erst zu Ostern 1537 aus Magdeburg nach Wittenberg zurückgekehrt ist¹²⁶. Denkbar wäre demnach der Besuch Kolhases am ehesten zwischen Ostern 1537 und Oktober oder (sofern man die Wiederaufnahme der Fehde als terminus ad quem ansieht) Juli 1538.

Professor Dr. Albrecht Beutel, Erich-Greffin-Weg 37, 48167 Münster

PHILIPP MELANCHTHON'S STELLUNG ZU DEN »TÜRKEN«

Ein Teil im Ganzen des reformatorischen Gedächtnisses¹

Von Michael Plathow

Das reformatorische Gedächtnis konzentriert sich im Wahrheitsanspruch der Selbsterschließung des dreieinen Gottes in Jesus Christus zum Heil der Menschen als Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnade und allein durch den Glauben. Dieses verheißende Evangelium erweist sich als Heilsgewissheit, d. h. als Gottes- und Lebensgewissheit, die dem Glaubenden ein neues Wirklichkeitsverständnis eröffnet². Dabei weist das reformatorische Gedächtnis verschiedene Auslegungsformen und plurale Gestaltfindungen auf. Entsprechend gibt das evangelische Schriftprinzip, das von der »Mitte der Schrift« her eine Vielfalt sach- und situationsbedingter Verkündigungsformen kennt, den Begründungsrahmen und die Kriterien für das Lehren und die Lehrverantwortung im Protestantismus.

Gilt das nun auch für Philipp Melanchthons Stellung zu den »Türken«, die Teil im Ganzen des reformatorischen Gedächtnisses ist, wie auch die Beziehung der Reformatoren zu den Juden und Muslimen? Die fremdreligiöse militärische Supermacht der »Türken« verbreitete ein Lebensgefühl der Angst und ließ ein intransigentes Feindbild durch kolportierte

¹²⁶H. Scheible, Art. Major, Georg (TRE 21, 1991, 725–730), 726, 10f.

¹ Vgl. Michael Plathow: Wirklichkeit – erschlossen im Kreuz, in: KuD 47, 2001, 180–202.

² Ebd., 200ff.